



Arnsberg, im Oktober 2018

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

gern informieren wir Sie über Änderungen unseres Preis- und Leistungsverzeichnisses.

1. Am 31. Oktober 2018 treten neue gesetzliche Bestimmungen für Zahlungskonten (zum Beispiel Girokonten) in Kraft. Dieses sogenannte Zahlungskontengesetz erfordert die einheitliche Bezeichnung bestimmter Dienstleistungen, die mit dem Zahlungskonto verbunden sind. Sie als Kunde können Leistungen und Angebote so künftig besser vergleichen. Auch wir haben deshalb einige Bezeichnungen in unserem Preis- und Leistungsverzeichnis angepasst. Diese rein begrifflichen Anpassungen haben keinen Einfluss auf den Leistungsumfang für Sie.

Bisherige Bezeichnung	Neue Bezeichnung
Überweisungsgutschriften	Gutschrift einer Überweisung
Debitkarte (Sparkassen-Card)	Sparkassen-Card (Debitkarte)
Mastercard	Mastercard (Kreditkarte)
Jahrespreise Debitkarten	Ausgabe einer Sparkassen-Card (Debitkarte)
Jahrespreise Mastercard Karte	Ausgabe einer Mastercard (Kreditkarte)
Bareinzahlung	Bargeldeinzahlung
Barauszahlung	Bargeldauszahlung
Barauszahlung an eigene Kunden bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD)	Bargeldauszahlung mit der Sparkassen-Card (Debitkarte) bei fremden Zahlungsdienstleistern (ZD) an eigene Kunden
Kontoüberziehung	Geduldete Kontoüberziehung

Die Anpassung der Bezeichnungen erfolgt zum 31.10.2018.

2. Zusätzlich haben wir zu Ihren Gunsten Änderungen an unserem Preis- und Leistungsverzeichnis vorgenommen:
 - **Kapitel B II Nr. 1.1.1.c; 1.2.1.c: Hinzufügen der Fußnoten 18 und 29**
Dieses Entgelt wird nur für die berechtigte Ablehnung der Ausführung eines autorisierten Überweisungsauftrags erhoben.
 - **Kapitel B II Nr. 1.2.1 b) aa) ccc): Hinzufügen der Fußnote 25,26,27**
Es wird nur dann ein Entgelt durch den Zahlungsdienstleister erhoben, wenn die Überweisung vom Zahler ausgelöst und autorisiert wurde und der Zahlungsdienstleister den Zahlungsauftrag fehlerfrei durchgeführt hat.



- **Kapitel B II Nr. 2.1.1.c; 2.2.1.b): Hinzufügen der Fußnoten 33 und 36**
Dieses Entgelt wird nur erhoben für die berechtigte Ablehnung der Einlösung einer autorisierten SEPA-Basis-Lastschrift wegen fehlender Kontodeckung.
- **Kapitel B II Nr. 7 Geschäftstag bei Geldautomaten:** Änderung der Geschäftstage bei Verfügungen am Geldautomaten. Nach Kapitel B II Nr. 7 sind der Samstag sowie der 24. und der 31. Dezember Geschäftstage, soweit es um Verfügungen an Geldautomaten (GA) geht.
- **Kapitel C I Nr. 2: Streichung des Punktes** „Neuausstellung eines Sparkassenbuchs bei vom Kunden zu vertretenden Umständen, sofern der Ersatz des Sparkassenbuchs von der Sparkasse nicht kostenfrei geschuldet wird.“
- **Kapitel C II.1 Streichung des Punktes („Jahressteuerbescheinigung unentgeltlich“):** Der Punkt „Jahressteuerbescheinigung“ wird gestrichen, da für Privatkunden jährlich eine Steuerbescheinigung unentgeltlich erstellt wird.

Das betrifft unter anderem folgende Regelungen:

Definition des Begriffs Geschäftstag.

Für Bargeldeinzahlungen und Bargeldauszahlungen an den Geldautomaten Ihrer Sparkasse gelten diejenigen Tage als Geschäftstag, an denen der Geldautomat betrieben wird.

Sonderregelungen für Überweisungen in einer Währung, die nicht zum Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) gehört.

Die Überweisung kostet Sie nur dann etwas, wenn

- sie von Ihnen ausgelöst und autorisiert wurde und
- die Sparkasse den Zahlungsauftrag fehlerfrei ausgeführt hat.

Dies gilt für Überweisungen innerhalb Deutschlands und in andere Staaten des EWR.

Diese Änderungen an unserem Preis- und Leistungsverzeichnis zu Ihren Gunsten treten am 31.10.2018 in Kraft.

3. Darüber hinaus haben wir sonstige materielle / inhaltliche Änderungen an unserem Preis- und Leistungsverzeichnis vorgenommen.

- **Kapitel B II Nr. 1.2.1 a): Hinzufügen der Fußnote 24**
Sofern der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers solche Instant Payments akzeptiert und der Sparkasse/Landesbank fristgemäß bestätigt.
- **Kapitel B II Nr. 2.1.1 und 2.2.1: Hinzufügen des Punktes** Entgelt für die Benachrichtigung über die Nichteinlösung einer Lastschrift aufgrund einer vom Kunden veranlassten Sperre.
Unterrichtung über die Nichteinlösung einer SEPA-Basis-Lastschrift aufgrund einer vom Zahler veranlassten Sperre
 - per Postversand 1,50 EUR
 - per elektronischem Postfach ----
 - per Kontoauszugsdrucker ----



- **Kapitel B II. Nr. 3.1 d); 3.2 c), Streichung der Fußnoten 41 und 51:** Bepreisung von Ersatzkarten. Streichung der Fußnote „Wird nur berechnet, wenn der Kunde die Umstände, die zum Ersatz der Karte geführt haben, zu vertreten hat und die Sparkasse nicht zur Ausstellung einer Ersatzkarte verpflichtet ist.“
- **Kapitel B II Nr. 5.3** „Streichung von Zahlungen mit der Sparkassen-Card an automatisierten Kassen bei Händlern und Dienstleistungsunternehmen“ und der Punkt „Zahlungen aus elektronischen Zahlungssystemen“ mit den Unterpunkten „je Sammelbuchung“ und je Einzelauftrag werden hinzugefügt.
- **Kapitel C II.1 Hinzufügen des Punktes „Antrag auf Quellensteuerrückerstattung – je Antragsverfahren“**

Das betrifft unter anderem folgende Regelung:

Echtzeit-Überweisungen in einen Staat außerhalb des EWR.

Wir können Ihre Überweisung binnen 20 Sekunden ausführen, wenn der Zahlungsdienstleister des Empfängers

- Echtzeitüberweisungen akzeptiert und
- der Sparkasse die Echtzeit-Überweisung rechtzeitig bestätigt.

Diese Änderungen treten am 01.03.2019 in Kraft.

Das vollständige Preis- und Leistungsverzeichnis können Sie jederzeit in unseren Geschäftsstellen einsehen. Dort werden Sie eventuell auch Dienste und Produkte finden, deren Nutzung Sie aktuell nicht mit uns vereinbart haben. Diese Inhalte sind für Sie dann nicht relevant. Das Preis- und Leistungsverzeichnis wird erst im Zusammenspiel mit den jeweiligen Produktverträgen (z. B. Kreditkartenvertrag, Girokontovertrag) wirksam.

Besonderer Hinweis:

Wie mit Ihnen in Nr. 2 Abs. 2 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart, gilt Ihre Zustimmung zu den sonstigen materiellen / inhaltlichen Änderungen im Preis- und Leistungsverzeichnis als erteilt, wenn Sie uns Ihre Ablehnung nicht vor dem 01.03.2019 anzeigen.

Bitte beachten Sie, dass Ihre Zustimmung für alle in unserem Institut geführten Zahlungskonten oder Zahlungsdiensterahmenverträge gilt, bei denen Sie Kontoinhaber oder Mitkontoinhaber (zum Beispiel Gemeinschaftskonten von Ehepartnern, von nicht ehelichen Lebensgemeinschaften oder von Erbengemeinschaften) oder gesetzlicher Vertreter des Kontoinhabers (zum Beispiel Minderjährigkonten, Konten für betreute Personen) sind.



Sie können den jeweiligen von diesen Änderungen betroffenen Zahlungsdiensterahmenvertrag (beispielsweise den Girokontovertrag) auch kostenfrei und fristlos vor dem 01.03.2019 kündigen. Wir sind gesetzlich verpflichtet, Sie auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen, würden es aber bedauern, wenn Sie es ausüben würden.

Wir freuen uns auf eine weitere gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre
Sparkasse
Arnsberg-Sundern